

# **Richtlinien für die Lehrerstundenzumessung\* und die Organisation der öffentlichen Berliner Schulen**

**ab dem Schuljahr 2006/07**

Rundschreiben II Nr. 39 /2006

II A 1

Berlin, den 26. Juni 2006

Aufgrund § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird folgendes festgelegt:

**(Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind grau unterlegt.)**

\* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Rundschreiben in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## Vorbemerkungen

Die Grundversorgung für die Regelklassen einer Schule errechnet sich durch die Multiplikation der Schülerzahl dieser Klassen mit schularten- und jahrgangsstufen-spezifischen Faktoren (Lehrerstunden pro Schüler). Die maßgeblichen Faktoren und die mit den angegebenen Zumessungs-/Durchschnittsfrequenzen abgedeckte Unterrichtsversorgung sind den folgenden Übersichten zu entnehmen. Bei der Grundschule stellt die angegebene Zumessungsfrequenz sicher, dass der minimal notwendige Lehrerstundenbedarf (Stundentafel, Förderstunden, fakultativer Unterricht) der Einzelschule gewährleistet ist. Die der Anlage 1 zu entnehmende Organisationsvorgabe (Durchschnittsfrequenz 25 bzw. 26) hat zur Folge, dass den Schulen darüber hinaus weitere Förder- bzw. Teilungsstunden zur Verfügung stehen.

Bei den weiterführenden allgemein bildenden Schulen handelt es sich um Durchschnittsfrequenzen, die für die Einrichtung von Klassen gelten und die gleichzeitig die Zumessungsfrequenzen sind. Bei der Festlegung der maximalen Klassenstärke der Jahrgangsstufen 7 bis 10 kann die jeweilige Durchschnittsfrequenz an den Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie den Gymnasien um bis zu 3 Schüler überschritten werden. Dies gilt nicht für Klassen der Jahrgangsstufen 7-10, in denen mindestens 3 Schüler zieldifferent unterrichtet werden (Integrationsklassen), (siehe Anlage 2). Die Aufnahmekapazität ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gemäß den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben								Kontingent
<b>1. Schulartenbezogene Versorgung</b>									
<b>1.1 Grundschule</b>									
	Jahrgangsstufe								
	1	1*	2	2*	3	4	5	6	
Stundentafel	20,0	21,0	21,0	21,0	24,0	27,0	30,0	31,0	Bedarfsabhängig
Förderstd.	2,0	3,7	2,0	3,7	2,0	2,0	2,0	2,0	
freiwilliger Unterricht	0,3	0,315	0,315	0,315	0,36	0,405	0,45	0,47	
Stunden insgesamt	22,3	25,015	23,315	25,015	26,36	29,405	32,45	33,47	
Zumessungsfrequenz	24	20	24	20	24	24	24	24	
Faktor	0,929	1,251	0,971	1,251	1,098	1,225	1,352	1,394	
<b>Fremdsprachenteilung</b>									
für weitere 1. Fremdsprache Stunden je Kurs ab 15 Schüler	Bei Absinken der Kursstärke unter 8 Schüler in den Folgejahren werden keine zusätzlichen Stunden bereitgestellt.								Bedarfsabhängig
<b>Sprachheilklassen</b> (Schulanfangsphase u. Jahrgangsstufe 2)	Durchschnittsfrequenz 12 Schüler; Stunden lt. Stundentafel + 2 Therapiestunden/Klasse								Bedarfsabhängig
<b>LRS Kleinklassen/Fördermaßnahmen</b>	LRS Kleinklassen - Stunden laut Stundentafel								max. 8,5 Std. pro 1000 Schüler Jahrgangsstufe 3 + 4
LRS-Klassen (max. 1% der Zahl der Regelklassen in den Jahrgangsstufen 3 u. 4)	1 Förderstunde/Klasse								
<b>Zweisprachige deutsch-türkische Alphabetisierung</b>	Die Verteilung wird von Sen BJS II E 3 vorgenommen.								490 Std.
<b>Interessengruppen /Arbeitsgemeinschaften</b>	Die Verteilung wird von Sen BJS II E 1 vorgenommen.								590 Std.
Näheres zur Organisation der Grundschule regelt Anlage 1									
* Schulen mit einem ndH-Anteil >= 40% in den Jahrgangsstufen 1 oder 2 (außer SESB Klassen)									

Die bisher in den sonderpäd. Förderklassen der Grundschule sowie in den Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 an Schulen mit dem sonderpäd. Förderschwerpunkt Lernen und der Beo-Klassen über den Regelbedarf hinaus eingesetzten 2870 Std. stehen mit dem Auslaufen dieser Klassen der SAPH zusätzlich zur Verfügung.

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent
----------	-------------------------------	------------

### 1.2 Hauptschule/Hauptschulklassen der verbundenen Haupt- und Realschule

	Jahrgangsstufe				
	7	8	9	10	
Stundentafel	30,0	29,0	30,0	30,0	Bedarfsabhängig
Teilungsstunden	-	1,35	9,0	10,0	
freiwilliger Unterricht	3,19	3,19	1,05	1,05	
Stunden insgesamt	33,19	33,54	40,05	41,05	
Durchschnittsfrequenz	19	20	24	24	
Faktor	1,747	1,677	1,669	1,71	
Für die Aufnahme von Rückkehrern nach dem Probehalbjahr können in den 7. Klassen bis zu 3 Schülerplätze freigehalten werden. Die Aufnahmeschulen werden von Sen BJS II E festgelegt.					Bedarfsabhängig
Zur Verstärkung des Praxisbezugs stehen den Hauptschulen 11,8 VZE zur Verfügung.					319 Std.

### 1.3 Realschule/Realschulklassen der verbundenen Haupt- und Realschule

	Jahrgangsstufe				
	7	8	9	10	
Stundentafel	33,0	29,0	30,0	30,0	Bedarfsabhängig
Teilungsstunden	7,0	6,0	4,0	4,0	
freiwilliger Unterricht	1,015	1,015	1,05	1,05	
Stunden insgesamt	41,015	36,015	35,05	35,05	
Durchschnittsfrequenz	29	29	29	29	
Faktor	1,414	1,242	1,209	1,209	
<b>Arbeitslehre</b>	je 30 Schüler zusätzlich 4 Teilungsstunden				Bedarfsabhängig
<b>Wahlpflichtfach Sport</b>	> 24 Teilnehmer Jahrgangsstufe 7 + 8: je 4 Teilungsstunden Jahrgangsstufe 9 + 10: je 3 Teilungsstunden				Bedarfsabhängig

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent
----------	-------------------------------	------------

#### 1.4 Gymnasien

Mittelstufe und grundständige Züge in Jst. 5 und 6	Jahrgangsstufe							
	5	6	7	8	9	10		
Studentafel	32,0	32,0	33,0	29,0	30,0	30,0	Bedarfsabhängig	
Teilungsstunden	1,0	1,0	2,0	4,0	3,667	3,0		
freiwilliger Unterricht	1,12	1,12	1,015	1,015	1,05	1,05		
Stunden insgesamt	34,12	34,12	36,015	34,015	34,717	34,1		
Durchschnittsfrequenz	29	29	29	29	29	29		
Faktor	1,177	1,177	1,242	1,173	1,197	1,174		
Abschlag Rückläufer			3,5%					
Faktor für Jahrgangsstufe 7			1,198					
Bilinguale Züge ab Jahrgangsstufe 5 und "Schnellläuferklassen" werden entsprechend der Genehmigungsschreiben ausgestattet. Die grundständigen Züge werden in den Jst. 7 - 10 entsprechend der Studentafeln ausgestattet.								
<b>Oberstufe</b>	<u>Schüler</u>	<u>Faktor/Schüler</u>	(incl. 3,5% freiwilliger Unterricht)					Bedarfsabhängig
Klassen gem. § 7 VO-GO (ehem. Aufbauform)		1,656						
Einführungsphase		1,656						
Qualifikationsphase	1.- 80.	1,966						
	81.- 140. ab 141.	1,656 1,552						
<b>Lehrgänge für Spätaussiedler (2-jährige Lehrgänge)</b>	Jahrgangsstufe 11 - 13 je 33,12 Stunden						Bedarfsabhängig	
<b>zusätzliche Stunden</b>	(incl. 3,5% freiwilliger Unterricht)							
	Wahlpflicht 3. Fremdsprache		(mindestens 12 Teilnehmer)					Bedarfsabhängig
	Griech. bzw. Japanisch		Jahrgangsstufe 9:	je Kurs 1,035 Stunden				
			Jahrgangsstufe 10:	je Kurs 2,070 Stunden				
	Sonstige Fremdsprache		Jahrgangsstufe 10:	je Kurs 1,035 Stunden				
<b>zusätzliche Teilungsstunden</b>	Werken		Jahrgangsstufe 7 + 8:		je Kurs 0,667 Stunden		Bedarfsabhängig	
	Wahlpflichtfach Sport		Jahrgangsstufe 9 + 10:		je Kurs 1,000 Stunde			

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent
----------	-------------------------------	------------

### 1.5 Gesamtschulen

	Jahrgangsstufe						Kontingent
	1 - 6 Regelung wie Grundschule		7	8	9	10	
Stundentafel			34,0	30,0	33,0	33,0	Bedarfsabhängig
Teilungsstunden			7,0	8,0	8,0	8,0	
freiwilliger Unterricht			0,28	0,29	0,32	0,32	
Stunden insgesamt			41,28	38,29	41,32	41,32	
Durchschnittsfrequenz			29	29	29	29	
Faktor			1,423	1,32	1,425	1,425	
<b>Oberstufe</b>	<u>Schüler</u>	<u>Faktor/Schüler</u>	(incl. 3,5% freiwilliger Unterricht)				Bedarfsabhängig
Aufbauform		1,656					
Einführungsphase		1,656					
Qualifikationsphase	1.- 80.	1,966					
	81.- 140.	1,656					
	ab 141.	1,552					
<b>Ganztagsbetrieb</b>	Lehrerstunden pro Schüler						Bedarfsabhängig
in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	Regelklassen	Integrationsklassen (mit Durchschnittsfrequenz 23)					
	0,130		0,164				
	0,164 (nur 02T02 und 06T04)						

### 1.6 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Lernen	Jahrgangsstufe										Kontingent
	-	-	3	4	5	6	7	8	9	10	
Stundentafel (einschl. sonderpäd. Maßnahmen)	-	-	24	25	28	29	29	29	31	31	Bedarfsabhängig
Teilungsstd.(gem. SoPädVO)	-	-	-	-	-	-	4,25**	4,25**	4,25**	4,25**	
Stunden insgesamt	-	-	24	25	28	29	33,25	33,25	35,25	35,25	
Durchschnittsfrequenz	-	-	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	
	** jahrgangsstufenübergreifend einsetzbar										
<b>Autistische Behinderung</b>	An den 2 Auftragsschulen können entspr. Kleingruppen mit einer Frequenz von 6 eingerichtet werden.										
Für den freiwilligen Unterricht können 3,5 % des Unterrichtstundenbedarfs laut Stundentafel gem. SoPädVO ohne sonderpädagogische Maßnahmen angesetzt werden.											

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben										Kontingent	
	Jahrgangsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
<b>Sprache</b>	1 - 6 Regelung wie Grundschule						7- 10 Regelung entspr. Sek I Std.tafeln				Bedarfsabhängig	
Stundentafel												
Therapiestunden	4	4	2	2	2	2	2	2	2	2		
Stunden insgesamt												
Durchschnittsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12		
Für den freiwilligen Unterricht können 3,5 % des Unterrichtstundenbedarfs laut Stundentafel gem. SoPädVO angesetzt werden.												
In der Albert-Gutzmann-Schule (01S06) und der Schilling-Schule (08S08) können für schwerstsprachbehinderte und hörstumme Schülerinnen und Schüler Kleingruppen mit einer Frequenz von 6-8 eingerichtet werden.												
<b>Körperliche und motorische Entwicklung</b>	1 - 6 Regelung wie Grundschule						7- 10 Regelung entspr. Sek I Std.tafeln				Bedarfsabhängig	
Stundentafel												
Frequenz	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10		
Für den freiwilligen Unterricht können 3,5 % des Unterrichtstundenbedarfs laut Stundentafel gem. SoPädVO angesetzt werden.												
<b>Sehen (Blinde)</b>											Bedarfsabhängig	
Stundentafel	23	24	29	30	35	34	35	35	36	36		
Wahlunterricht	-	-	-	-	2	2	-	-	-	-		
Teilung (Gruppe > 6 Schüler)	-	-	-	-	-	-	8	8	7/8	7/8		
Stunden insgesamt	23	24	29	30	37	36	43	43	43/44	43/44		
Durchschnittsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6		
Für den freiwilligen Unterricht können 3,5 % des Unterrichtstundenbedarfs laut Stundentafel gem. SoPädVO ohne Mobilitätstraining und ohne Wahlunterricht angesetzt werden.												
<b>Sehen (Sehbehinderte)</b>											Bedarfsabhängig	
Stundentafel	23	24	29	30	35	34	35	35	36	36		
Wahlunterricht	-	-	-	-	2	2	-	-	-	-		
Stunden insgesamt	23	24	29	30	37	36	35	35	36	36		
Durchschnittsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12		
Für den freiwilligen Unterricht können 3,5 % des Unterrichtstundenbedarfs laut Stundentafel gem. SoPädVO ohne Mobilitätstraining und ohne Wahlunterricht angesetzt werden.												

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben										Kontingent	
	Jahrgangsstufe											
<b>Hören (Gehörlose)</b>	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Bedarfsabhängig	
Stundentafel	25	25	28	29	32	32	31	31	33	33		
Hörunterricht	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
Förderstunden	2	1	3	3	3	-	-	-	-	-		
Stunden insgesamt	29	28	33	34	37	34	33	33	35	35		
Durchschnittsfrequenz	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8		
Für den freiwilligen Unterricht können 3,5 % des Unterrichtstundenbedarfs laut Stundentafel gem. SoPädVO ohne Hörunterricht und ohne Förderstunden angesetzt werden.												
<b>Hören (Schwerhörige)</b>											Bedarfsabhängig	
Stundentafel	1 - 6 Regelung wie Grundschule					7- 10 Regelung entspr. Sek I Std.tafeln						
Hörunterricht	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
Durchschnittsfrequenz	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10		
<b>Oberstufe</b>	<b>Schüler</b>											
Einführungsphase											je 5 Schüler 17 Stunden	Bedarfsabhängig
Qualifikationsphase											je 5 Schüler 20 Stunden	
											je 5 Schüler 17 Stunden	
											je 5 Schüler 16 Stunden	
Für den freiwilligen Unterricht können 3,5 % des Unterrichtstundenbedarfs laut Stundentafel gem. SoPädVO ohne Hörunterricht angesetzt werden.												
<b>Geistige Entwicklung</b>	1. Eingangsstufe	2. Unterstufe	3. Mittelstufe	4. Oberstufe	5. Abschlussstufe	I Förderstufe	II Förderstufe*				Bedarfsabhängig	
Stundentafel	25	25	25	25	25	25	25					
Sprachtherapie	1	1	1	1	1	1	1					
Stunden insgesamt	26	26	26	26	26	26	26					
Durchschnittsfrequenz	8	8	8	8	8	6	5					
<b>Heimschulen</b> (Förderschwerp. emotionale und soziale Entwickl.)	Durchschnittsfrequenz je Jahrgangsstufe 10 Schüler										Bedarfsabhängig	
<b>Sonderpädagogische Förderklassen</b>	Ausstattung entsprechend der jeweiligen Genehmigungsschreiben; laufen im Schuljahr 06/07 aus.										Bedarfsabhängig	
* nur an folgenden Schulen: 04S02, 04S06, 06S03, 07S04, 08S07, 12S04												
Für den freiwilligen Unterricht können 3,5 % des Unterrichtstundenbedarfs laut Stundentafel der o. g. Klassen angesetzt werden. Schulen mit berufsbildenden Klassen richten diese entsprechend der Zahl der Auszubildenden ein.												

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent
----------	-------------------------------	------------

### 1.7 Zweiter Bildungsweg

#### 1.7.1 Lehrgänge an Haupt- und Realschulen sowie Volkshochschulen

gem. Lehrgangsordnung Sek I - vom 24.3.1994 (Dbl. III/1994, Nr.4)	Studentafel	Teilungsstunden (nur Kurs H u. E)	Förderstunden (nur an Haupt- u. Realschulen)	
Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge	30	9	-	Bedarfsabhängig
Unterrichtsstunden für Abendlehrgänge: Vorkurs E/R, Hauptkurs R u. E	16	-	2	
Unterrichtsstunden für Abendlehrgänge: Vorkurs H, Hauptkurs H	15	-	2	
Die Teilnehmerzahl in den Klassen eines Lehrganges soll durchschnittlich mindestens 20 betragen. Bei Beginn des Lehrganges ist von mindestens 25 Teilnehmern je Klasse auszugehen.				

#### 1.7.2 Abendgymnasien

Jahrgangsstufe	Durchschnittsfrequenz je Klasse	Studentafel/ Klasse	Teilungsstunden	
Vorkurs	25	20	9	Bedarfsabhängig
Einführungsphase	22	20	8	Bedarfsabhängig
Qualifikationsphase	<u>Hörer</u>	<u>Faktor/ Hörer</u>	(incl. 3,5% freiwilliger Unterricht)	Bedarfsabhängig
	1. - 80.	1,811		
	81. - 140.	1,5		
	ab 141.	1,397		
Die Gesamtzahl der Hörer/-innen beider Berliner Abendgymnasien wird auf ca. 700 (jeweils 350) begrenzt. Die Überschreitung der Hörerzahlen bedarf der Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend u. Sport (II E). Bei Mehranmeldungen organisieren die Einrichtungen einen überschulischen Ausleih in eigener Zuständigkeit.				

#### 1.7.3 VHS-Kollegs und Berlin Kolleg

Jahrgangsstufe	Durchschnittsfrequenz je Klasse	Faktor/ Klasse	
Vorkurs	min 25 - max 30	20	Bedarfsabhängig
Einführungsphase	<u>Hörer</u>	<u>Faktor/ Hörer</u>	(incl. 3,5% freiwilliger Unterricht)
Qualifikationsphase		1,759	Bedarfsabhängig
	1. - 80.	2,07	
	81. - 140.	1,759	
	ab 141.	1,656	
Die Zahl der halbjährigen Vorkurse ist im Berlin-Kolleg auf maximal sieben begrenzt. Die Zahl der halbjährigen Vorkurse an den VHS-Kollegs ist auf fünf begrenzt. In der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase werden je Schuljahr höchstens aufgenommen: Berlin-Kolleg 250 VHS-Kollegs 150			

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent
----------	-------------------------------	------------

### 1.8 Berufliche Schulen

Durchschnittsfrequenzen	Schüler		
Einführungsphase des beruflichen Gymnasiums		25	
Berufsbefähigende Lehrgänge im 10. Schuljahr (BB 10)		25	
Vollzeitlehrgänge im 11. Schuljahr (BQL)		25	
Berufsschulklassen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis		16	
Einrichtung von zweijährigen Lehrgängen mit Vollzeitunterricht für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (BQL-FL)		19	
Berufsschulklassen für Jugendliche im Ausbildungsverhältnis, Berufsfachschulklassen, Fachschulklassen, Fachoberschulklassen u.	1. Ausbildungs-/ Schuljahr bzw. in der Grundstufe	27	Bedarfsabhängig
Berufsoberschulklassen, zusätzliche allgemeinbildende Kurse, besondere Lehrgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife an Berufsschulen bzw.	2. Ausbildungs-/ Schuljahr	25	
Oberstufenzentren sowie deren Filialen und sonstigen Schulstandorten	3. oder weiteres Ausbildungs-/ Schuljahr	25	
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen, die als Bildungsgänge nicht einem OSZ zugeordnet sind.		27	
<b>Spezielle Vorgaben gelten für folgende Schulen:</b>			
Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe und Berufsschule (02B01, 04B01, 03B06)		19	
Annedore-Leber-Oberschule (08B01)		9 bis 13	
Carl-Legien-Oberschule (08B05), Gottlob-Münsinger-Oberschule (05B03)		23	
Lise-Meitner-Oberschule – OG u. OBF (08B02)		24	
Die Durchschnittsfrequenzen in den Bildungsgängen, die im Rahmen der GI-Maßnahmen (Gemeinschaftsinitiative Lehrstellen Ost des Bundes, der neuen Länder und des Landes Berlin zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze für nicht vermittelte Bewerber) durchgeführt werden, richten sich nach den jeweiligen Senatsbeschlüssen. Der Schulversuch MDQM wird fortgeführt.			
<b>Teilungsstunden/Förderunterricht</b>		Stunden	
Duale Ausbildung (bei mind. 17 Auszubildenden)	< 400 Jahresunterrichtsstunden	2	Bedarfsabhängig
	>= 400 Jahresunterrichtsstunden	3	
Grundstufen der kaufmännischen Berufsfachschule		10	
Berufsgrundbildungsjahr		10	
Fachstufe		8	
Berufsschulklassen für Auszubildende aus verwandten Berufen u. je Ausbildungsjahr < 13		4	
Höhere Teilungsstunden können nur im Einzelfall und bei nachgewiesener Notwendigkeit anerkannt werden.			Bedarfsabhängig
Für Berufsfachschulen, Fachoberschulen sowie Fachschulen sind die Teilungsstunden den jeweiligen Stundentafeln zu entnehmen.			Bedarfsabhängig
Für den freiwilligen Unterricht (einschl. Förderkurse) können 3 % des Unterrichtsstundenbedarfs (Fachtheorie) angesetzt werden.			Bedarfsabhängig
<b>Berufliches Gymnasium</b>	Schüler	Faktor/Schüler	
Einführungsphase im Berufsfeld I sowie der Anna-Freud-Oberschule		1,656	Bedarfsabhängig
Qualifikationsphase (incl. 3,5% freiwilliger Unterricht)	1.- 80.	1,966	
	81.- 140.	1,656	
	ab 141.	1,552	

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent
----------	-------------------------------	------------

### 1.9 Sonderregelungen für spezielle Schulen

Für folgende Schulen gilt jeweils ein gesondert festgelegter Organisationsrahmen:		Bedarfsabhängig
Stadt-als-Schule Berlin	02H06	
Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik	03B08	
Coubertin-Gymnasium	03Y05	
Flatow-Oberschule	09Y09	
Französisches Gymnasium	01Y07	
Staatliche Internationale Schule Berlin	04T04	
John-F.-Kennedy-Schule	06T01	
Werner-Seelenbinder-Schule	11T06	
Schulfarm Insel Scharfenberg	12Y06	

### 2. Schulbezogene Maßnahmen

<b>Gemeinsamer Unterricht von Schülern und Schülerinnen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf</b>	Die Verteilung erfolgt durch die zuständigen Schulaufsichtsabteilungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, koordiniert durch Sen BJS II E 4. Die Ermittlung der Zusatzzumessung erfolgt gem. Anlage 2.	1.209 VZE																																																																		
<b>Förderung von Schülern und Schülerinnen nichtdeutscher Herkunftssprache</b>	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="7">Jahrgangsstufe</th> </tr> <tr> <th></th> <th>-</th> <th>-</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7 ff.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kleinklassen</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>28,0</td> <td>28,0</td> <td>28,0</td> <td>28,0</td> <td>32,0</td> </tr> </tbody> </table>		Jahrgangsstufe								-	-	3	4	5	6	7 ff.	Kleinklassen	-	-	28,0	28,0	28,0	28,0	32,0	Bedarfsabhängig																																										
	Jahrgangsstufe																																																																			
	-	-	3	4	5	6	7 ff.																																																													
Kleinklassen	-	-	28,0	28,0	28,0	28,0	32,0																																																													
Zusätzliche Förderstunden DaZ	Zur Finanzierung der zusätzlichen Stunde Sprachförderung in Jahrgangsstufe 1 in Schulen mit einem ndH-Anteil $\geq 40\%$ werden 16 Stellen eingesetzt. Die Verteilung der übrigen Stellen erfolgt durch die zuständigen Schulaufsichtsabteilungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, koordiniert durch Sen BJS II E 3. Die Verwendung der Zusatzzumessung erfolgt gemäß Anlage 3.	713 VZE																																																																		
<b>Zusatzzumessung für Schüler und Schülerinnen aus Gebieten mit besonderem Förderbedarf</b>	Die Verteilung erfolgt durch die zuständigen Schulaufsichtsabteilungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, koordiniert durch Sen BJS II E 3. Die Verwendung der Zusatzzumessung erfolgt gemäß Anlage 4.	133 VZE																																																																		
<b>Sonderpäd. Kleinklassen (Beobachtungsklassen)</b>	Einrichtung nur für $\leq 0,5\%$ aller Grund- und Hauptschüler	Bedarfsabhängig																																																																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="10">Jahrgangsstufe</th> </tr> <tr> <th></th> <th>-</th> <th>-</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> <th>8</th> <th>9</th> <th>10</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stundentafel</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>24,0</td> <td>27,0</td> <td>30,0</td> <td>31,0</td> <td>29,0</td> <td>29,0</td> <td>30,0</td> <td>30,0</td> </tr> <tr> <td>Förderstunden</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Stunden insgesamt</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>26,0</td> <td>29,0</td> <td>32,0</td> <td>33,0</td> <td>29,0</td> <td>29,0</td> <td>30,0</td> <td>30,0</td> </tr> <tr> <td>Durchschnittsfrequenz</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> <td>10</td> </tr> </tbody> </table>			Jahrgangsstufe											-	-	3	4	5	6	7	8	9	10	Stundentafel	-	-	24,0	27,0	30,0	31,0	29,0	29,0	30,0	30,0	Förderstunden	-	-	2,0	2,0	2,0	2,0	-	-	-	-	Stunden insgesamt	-	-	26,0	29,0	32,0	33,0	29,0	29,0	30,0	30,0	Durchschnittsfrequenz	-	-	10	10	10	10	10	10	10	10
	Jahrgangsstufe																																																																			
	-		-	3	4	5	6	7	8	9	10																																																									
Stundentafel	-		-	24,0	27,0	30,0	31,0	29,0	29,0	30,0	30,0																																																									
Förderstunden	-		-	2,0	2,0	2,0	2,0	-	-	-	-																																																									
Stunden insgesamt	-	-	26,0	29,0	32,0	33,0	29,0	29,0	30,0	30,0																																																										
Durchschnittsfrequenz	-	-	10	10	10	10	10	10	10	10																																																										
Für den freiwilligen Unterricht können 3,5 % der Unterrichtsstunden der für diese Klassen geltenden Stundentafel angesetzt werden.																																																																				

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent																																																																																																																																															
<b>SV Ethik/Philosophie</b> (gemäß Genehmigung)	2 Std./Gruppe (ggfs. jahrgangsübergreifend mit der schulartspezifischen Durchschnittsfrequenz) nur noch Jahrgangsstufen 8 - 10	Bedarfsabhängig																																																																																																																																															
<b>genehmigte sportbetonte Züge</b>	Schulanfangsphase und Jahrgangsstufe 2: 1 Std./Klasse Jahrgangsstufen 3 bis 6: 3 Std./Klasse ab Sek I gemäß Einzelgenehmigung	Bedarfsabhängig																																																																																																																																															
<b>Züge/Schulen mit musikischem bzw. mathematisch-naturwiss. Schwerpunkt</b>	Stunden gemäß Einzelgenehmigung	Bedarfsabhängig																																																																																																																																															
<b>Verschiedene Sprachenfolgen</b>	Zusätzliche Teilungsstunden entsprechend den "Richtlinien über Teilungsstunden im Fremdsprachenunterricht an Oberschulen".	Bedarfsabhängig																																																																																																																																															
<b>Sprachbetonte Züge/Kurse(G)</b>	Stunden gemäß Einzelgenehmigung	Bedarfsabhängig																																																																																																																																															
<b>bilinguale Züge (Sek.I)</b>	Jahrgangsstufen 7 - 10: 2 Std./Klasse/Jahrgangsstufe In den anderen Klassen gem. Einzelgenehmigung.	Bedarfsabhängig																																																																																																																																															
<b>Schulversuch SESB</b> (Std. pro Klasse)	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="10">Jahrgangsstufe</th> </tr> <tr> <th></th> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> <th>7</th> <th>8</th> <th>9</th> <th>10</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundschule</td> <td>36</td> <td>38</td> <td>41</td> <td>43</td> <td>46</td> <td>47</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Realschule</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>46,5</td> <td>38</td> <td>34</td> <td>34</td> </tr> <tr> <td>Gymnasium</td> <td></td> </tr> <tr> <td>    einzügig (o. 3. Fremdspr.)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>44,5</td> <td>42</td> <td>37,5</td> <td>34,5/35,5</td> </tr> <tr> <td>    einzügig (m. 3. Fremdspr.)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>42,5</td> <td>43</td> <td>37,5</td> <td>34,5/35,5</td> </tr> <tr> <td>    zweizügig (o. 3. Fremdspr.)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>67,5</td> <td>68</td> <td>73</td> <td>69/71</td> </tr> <tr> <td>    zweizügig (m. 3. Fremdspr.)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>67,5</td> <td>70</td> <td>73</td> <td>69/71</td> </tr> <tr> <td>Gesamtschule</td> <td></td> </tr> <tr> <td>    einzügig</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>50,5</td> <td>46,5</td> <td>50</td> <td>48</td> </tr> <tr> <td>    zweizügig</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>87,5</td> <td>81</td> <td>88</td> <td>86</td> </tr> <tr> <td>Ganztagsbetrieb (SAS) je Zug</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>5</td> <td>5</td> <td>5</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table>		Jahrgangsstufe											1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Grundschule	36	38	41	43	46	47	-	-	-	-	Realschule	-	-	-	-	-	-	46,5	38	34	34	Gymnasium											einzügig (o. 3. Fremdspr.)	-	-	-	-	-	-	44,5	42	37,5	34,5/35,5	einzügig (m. 3. Fremdspr.)	-	-	-	-	-	-	42,5	43	37,5	34,5/35,5	zweizügig (o. 3. Fremdspr.)	-	-	-	-	-	-	67,5	68	73	69/71	zweizügig (m. 3. Fremdspr.)	-	-	-	-	-	-	67,5	70	73	69/71	Gesamtschule											einzügig	-	-	-	-	-	-	50,5	46,5	50	48	zweizügig	-	-	-	-	-	-	87,5	81	88	86	Ganztagsbetrieb (SAS) je Zug							5	5	5	5	Bedarfsabhängig
	Jahrgangsstufe																																																																																																																																																
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10																																																																																																																																							
Grundschule	36	38	41	43	46	47	-	-	-	-																																																																																																																																							
Realschule	-	-	-	-	-	-	46,5	38	34	34																																																																																																																																							
Gymnasium																																																																																																																																																	
einzügig (o. 3. Fremdspr.)	-	-	-	-	-	-	44,5	42	37,5	34,5/35,5																																																																																																																																							
einzügig (m. 3. Fremdspr.)	-	-	-	-	-	-	42,5	43	37,5	34,5/35,5																																																																																																																																							
zweizügig (o. 3. Fremdspr.)	-	-	-	-	-	-	67,5	68	73	69/71																																																																																																																																							
zweizügig (m. 3. Fremdspr.)	-	-	-	-	-	-	67,5	70	73	69/71																																																																																																																																							
Gesamtschule																																																																																																																																																	
einzügig	-	-	-	-	-	-	50,5	46,5	50	48																																																																																																																																							
zweizügig	-	-	-	-	-	-	87,5	81	88	86																																																																																																																																							
Ganztagsbetrieb (SAS) je Zug							5	5	5	5																																																																																																																																							
Für den freiw. Unterr. in der Grundschule können 1,5 % der Unterrichtsstd. nach der für diese Klassen geltenden Stundentafel angesetzt werden.																																																																																																																																																	

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Std.
----------	-------------------------------	------

### 3. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

#### 3.1 Persönliche Ermäßigungsstunden

Altersermäßigung	<p>Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, werden <b>Lehrkräften im Angestelltenverhältnis</b> aus Altersgründen folgende Ermäßigungsstunden gewährt:</p> <p>Bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung) von</p> <p style="padding-left: 40px;">* mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl</p> <p style="padding-left: 80px;">ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde</p> <p style="padding-left: 80px;">ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Stunden)</p> <p style="padding-left: 40px;">* von weniger als zwei Dritteln, aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl</p> <p style="padding-left: 80px;">ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde</p> <p>Diese Regelung gilt entsprechend auch für pädagogische Unterrichtshilfen.</p> <p>Nachrichtlich: Aufgrund individueller arbeitsvertraglicher Regelungen steht Lehrkräften und pädagogischen Unterrichtshilfen, die nach dem 28.02.2005 eingestellt wurden, keine Altersermäßigung zu.</p>
------------------	--

Schwerbehindertenermäßigung	<u>GdB</u>	<u>Beschäftigung &gt;= 2/3</u>	<u>Beschäftigung &gt;= 1/2</u>
	50 u. 60	2 Std.	1 Std.
	70	3 Std.	1,5 Std.
	80	4 Std.	2 Std.
	90	5 Std.	2,5 Std.
	100	6 Std.	3 Std.
Diese Regelung gilt entsprechend auch für pädagogische Unterrichtshilfen.			

#### 3.2 Schulleitung/Schulorganisation/Schulverwaltung

Schulleiter/in	Grundschulen	18
	Haupt- und Realschulen, verbundene Haupt- und Realschulen	17
	Gymnasien	16
	Kollegs und Abendgymnasien	15
	Gesamtschulen	16
	Schulen für Gehörlose	15
	Schulen für Blinde	15
	andere Sonderschulen	17
	in Personalunion geführte Grund- und Sonderschulen	17
	Berufliche Schulen	16
	Berufliche Schulen mit sonderpädagogischer Prägung	15
	Oberstufenzentren	16

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Std.	
Schulleiter/in	Zusätzlich werden gewährt in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten (päd. Personal)	31 bis 60	1
		61 bis 90	2
		91 bis 120	3
		über 120	4
Ständiger Vertreter des/der Schulleiters/in	Gesamtschule bis 5 Züge		5
	6 und 7 Züge		7
	>= 8 Züge		10
	Gymnasium, Berlin-Kolleg, Berufsfach- oder Fachschule mit <= 15 Klassen		5
	> 15 Klassen		8
	Berufsschule <= 30 Klassen		5
	> 30 Klassen		8
	> 40 Klassen		12
Berufs- und Berufsfachschule (in Personalunion)	mindestens > 15 Berufsschulklassen		5
	> 30 OB-Klassen und > 5 OBF-Klassen		8
			12
	Schule für Gehörlose oder Schule für Blinde		10
In der gymnasialen Oberstufe an allgemein bildenden Schulen sind jeweils 20 Schüler wie eine Klasseneinheit zu werten.			
Konrektor/in	Grundschule, Grundschulteil der in Personalunion geführten Grund- und Sonderschule Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule Sonderschule, Sonderschulteil der in Personalunion geführten Grund- und Sonderschule sofern mindestens 91 lernbehinderte oder 46 sonstig behinderte Schüler oder angegliederte Berufs(fach)schulklassen vorhanden	>=180 Schüler >=180 Schüler	4
	Grundschule, Grundschulteil der in Personalunion geführten Grund- und Sonderschule Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule Sonderschule, Sonderschulteil der in Personalunion geführten Grund- und Sonderschule sofern mindestens 271 lernbehinderte oder 136 sonstig behinderte Schüler vorhanden	>= 540 Schüler >= 540 Schüler	3
Koordinator/in (OSZ)	Koordinator/in beim /bei der Schulleiter/in	601 bis 1200 Schülerplätze	12
		> 1200 Schülerplätze	14
Abteilungsleiter/in (OSZ)	Abteilungsleiter/in OG-Abt.	<= 200 Schülerplätze	6
		> 200 Schülerplätze	10
	Abteilungsleiter/in and.Abt.	<= 360 Schülerplätze	6
		> 360 Schülerplätze	10
Abteilungskoordinator/in (OSZ)	Abteilungskoordinator/in OG-Abt.	>= 200 Schülerplätze	5
	Abteilungskoordinator/in and.Abt.	>= 360 Schülerplätze	5

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Std.
Pädagogische/r Koordinator/in Mittelstufenleiter/in	Gesamtschule <= 5 Züge	3
	6 und 7 Züge	5
	>= 8 Züge	6
Jahrgangleiter/in	Gesamtschule <= 5 Züge	4
	6 und 7 Züge	6
	>= 8 Züge	8
Schullaufbahnberatung	Gesamtschule <= 5 Züge	2
	6 und 7 Züge	4
	>= 8 Züge	5
Leitung der Tages- und Abendlehrgänge	Leitung von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen sowie Volkshochschulen <= 5 Klassen	5
	> 5 Klassen	10
Leiter/in der bezirklichen Schularbeitsgärten	Schularbeitsgärten mit mehr als 10.000 qm Fläche, Freilandlabor Kaniswall, Gartenarbeitsschule Charlottenburg	15
Filialleiter/in (OSZ)	<= 360 Schülerplätze	6
	> 360 Schülerplätze	10
Qualifikationsphase - pädagogische Koordination	an Gymnasien, Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe, Kollegs und Abendgymnasien < 100 Schüler	5
	100 - 109 Schüler	6
	110 - 119 Schüler	7
	120 - 139 Schüler	8
	140 - 159 Schüler	9
	>= 160 Schüler	10
Bei Schulen, die aufgelöst werden und die daher keine neuen Klassen einrichten, reduzieren sich die Anrechnungsstunden für Leitungsfunktionen auf die Hälfte, wenn Klassen nur noch in der Hälfte der Jahrgangsstufen vorhanden sind.		

### 3.3 Allgemeines Entlastungskontingent (Stundenpool) für alle Schularten

Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Belastungen steht den allgemein bildenden und den beruflichen Schulen sowie den Kollegs und Abendgymnasien ein Anrechnungsstundenpool zur Verfügung, über dessen Verteilung in den Schulen frei entschieden werden kann.

Seine Größe errechnet sich folgendermaßen:

* Jahrgangsstufen 1 bis 10	je Klasse 1 Stunde
* Qualifikationsphase	je Schüler 0,11 Stunden
* Kleinklassen für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache	je Klasse 1 Stunde
* Berufsvorbereitende Lehrgänge (BB10), Berufsqualifizierende Lehrgänge ((BQL, BQL (FL))	je Klasse 1 Stunde
* Abschlussklassen der Berufsschulen und der mehrjährigen OBF mit Kammerprüfung	je Schüler 0,033 Stunden
* Abschlussklassen der Fach- und Berufsoberschulen	je Schüler 0,1 Stunde
* Vorkurse zur Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Kollegs und Abendgymnasien	je Vorkurs 1 Stunde
* Grund-, Haupt- und Realschulen erhalten zusätzlich 0,5 % der anerkannten Unterrichtsstunden	

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Std.
----------	-------------------------------	------

### 3.4 Unterricht im Tages- und Abendbetrieb

Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die im Rahmen ihrer Pflichtstundenzahl Unterricht sowohl im Tagesbetrieb als auch im Abendbetrieb in Lehrgängen gemäß § 40 Abs. 1 u. 2 SchulG erteilen, erhalten beim Einsatz im Abendbetrieb mit:	4 bis 7 Unterrichtsstunden	1
	mehr als 7 Unterrichtsstunden	2
	ausschließlich im Abendunterricht eingesetzte vollbeschäftigte LK	3
	Teilzeitbeschäftigte (mindestens 50% der Regelpflichtstundenzahl) erhalten die Hälfte dieser Anrechnungsstunden.	

### 3.5 Fachberater/Fachkonferenzen/Suchtprophylaxe/Schulpsych. Dienst/Schulinspektion

IT-Betreuer/in	allgemein bildende Schulen	490	
	berufliche Schulen	221	
FB / Fachkonferenzen für die Grundschule	<u>Fach / Bereich</u>		
	Schulanfang	pro Bezirk 3 Std.	36
	Deutsch	pro Bezirk 3 Std.	36
	Mathematik	pro Bezirk 3 Std.	36
	Englisch	pro Bezirk 3 Std.	36
	Französisch		6
	Sachunterricht/Sachfächer	pro Bezirk 3 Std.	36
	Naturwissenschaften	pro Bezirk 3 Std.	36
	DaZ	pro Bezirk 3 Std.	36
	JÜL	pro Bezirk 1 Std.	12
LRS	pro Bezirk 1 Std.	12	
FB Betriebspraktika	<= 1000 teilnehmende Schüler	3	
	1001 bis 3000 teilnehmende Schüler	4	
	3001 bis 5000 teilnehmende Schüler	6	
	> 5000 teilnehmende Schüler	8	
FB Betriebs- und Sozialpraktika an S	je (federführende) Region	4	
FB Bildende Kunst	<= 40 Schulen	2	
	> 40 Schulen	3	
FB Musik	<= 40 Schulen	2	
	> 40 Schulen	3	
FB Verkehrserziehung	<= 40 Schulen	2	
	> 40 Schulen	3	
Schullaufbahn- und Berufsberatung an berufsbildenden Schulen	<= 20 Schulen	4	
	21 bis 40 Schulen	6	
	> 40 Schulen	8	
	Koordination	4	

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Std.
FB OSZ-(Bau)Planung		26
FB Abitur		200
FB Sport	<= 40 Schulen	10
	41 bis 60 Schulen	12
	61 bis 90 Schulen	14
	> 90 Schulen	16
FB Schulsportveranstaltungen		75
Sportobleute		99
Leiter/in der regionalen Fachkonferenzen Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in den weiterführenden Schulen		36
FB Internationale Beziehungen		26
Schulinspektion		486
Suchtkontaktlehrer/in		575
Sucht/Besondere Aufgaben		52
Mitarbeiter/in im Schulpsychologischen Dienst	Bezirk Mitte	76
	Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg	65
	Bezirk Pankow	79
	Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf	79
	Bezirk Spandau	60
	Bezirk Steglitz-Zehlendorf	100
	Bezirk Tempelhof-Schöneberg	88
	Bezirk Neukölln	86
	Bezirk Treptow-Köpenick	62
	Bezirk Marzahn-Hellersdorf	69
	Bezirk Lichtenberg	62
	Bezirk Reinickendorf	78
Berliner Schulpsycholog. Zentrum für Begabungsförderung (BSZB)	8	

<b>3.6 Fachseminarleiter/in</b>	3.010
---------------------------------	-------

### 3.7 Lehrerfort- und Weiterbildung/Rahmenplanentwicklung

Moderatoren/innen und Lehrerweiterbildung (Dozenten/innen und Teilnehmer/innen)	3.122
Teilzeitbeschäftigte Teilnehmer/innen erhalten vorgesehene Anrechnungsstunden grundsätzlich nur anteilig	
Rahmenplanentwicklung für die berufsbildenden Schulen	300
Rahmenlehrplanimplementation in der Sek I und II	211
Vergleichsarbeiten / Prüfungen zum mittleren Schulabschluss	91
Prüfungen zum Zentralabitur	124

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Std.
----------	-------------------------------	------

### 3.8 Anrechnungsstunden für Aufgaben im Bereich sonderpädagogischer Förderung

Kooperation Grund- und Sonderschulen		122
Überprüfung und Koordinierung aller Maßnahmen für den Einsatz von Schulhelfern/innen		72
Koordination der Feststellungsverfahren und Optimierung der Verteilung der verfügbaren Ressourcen		285
Schulungsprogramm- und Qualitätsentwicklung der Sonderpädagogischen Förderzentren; Steuerung und qualitative Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Grund- und Sonderschulen		213
Koordinierung der Übergänge und Reintegrationsmaßnahmen/Kooperation Schule und Betrieb		210
Sonderschullehrer/innen mit behinderungsspezifischen präventiven, beratenden, unterstützenden und diagnost. Aufgaben (Ambulanzlehrer/innen)		2.740

### 3.9 Personalrat / Frauenvertretung

Vorstandsmitglieder des Hauptpersonalrats	gem. § 58 PersVG	-
Mitglieder des Gesamtpersonalrats	gem. § 53 PersVG	-
Mitglieder der örtlichen PR	gem. § 43 PersVG	-
Mitglieder des PR an zentral verwalteten Schulen	gem. § 43 PersVG	-
Grundfreistellung für die Mitglieder des HPR, des GPR und des PR der zentral verwalteten Schulen		5
Vertrauensmann/-frau der schwerbehinderten Lehrkräfte der Regionen		96
Gesamtvertrauensmann/-frau der schwerbehinderten Lehrkräfte		36
Vertrauensmann/-frau der schwerbehinderten Lehrkräfte der zentral verwalteten Schulen		26
Frauenvertretung regional		324
Frauenvertretung zentral verwaltete Schulen		26
Gesamtfrauenvertretung		54

### 3.10 Sonstige Anrechnungsstunden

LBÜ	Lehrer/in als Begleiter und Übergangshelfer	178
BLK-Modellversuche	Abdeckung des Landesanteils	643
Jugendkunstschulen	Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Spandau (Kunstbastion), Tempelhof-Schöneberg, Pankow, Reinickendorf (Atrium)	169

Darüber hinaus stehen weitere Anrechnungsstunden entsprechend sonstiger spezieller Genehmigungen zur Verfügung.

## 4. Ergänzende Hinweise

### 4.1 Vertretungszuschlag

Für Vertretungszwecke stehen der Berliner Schule insgesamt 5 % des anerkannten Unterrichtsbedarfs zur Verfügung. Hiervon werden den Schulen unter bestimmten Voraussetzungen 2 % des anerkannten Unterrichtsbedarfs auf Antrag als eigenes Personalmittelbudget zur Verfügung gestellt. Damit soll eine kurzfristige Vertretung bei Unterrichtsausfall gewährleistet werden.

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben
----------	-------------------------------

#### 4.2 Arbeitszeitkonten

Der Ausgleich der Vorgriffsstunden (Zeitguthaben auf den Arbeitszeitkonten), mit dem in bestimmten Schulbereichen im Schuljahr 2001/02 begonnen wurde, wird gem. der mit Rdschr. I Nr. 22/2003 vom 5. März 2003 bekannt gegebenen Änderung der Ausführungsvorschriften über einen Ausgleich anderweitiger Verteilung von Pflichtstunden der Lehrer (ÄAVAP) fortgesetzt.

#### 4.3 Unterrichtsbeitrag der Lehramtsanwärter/innen

Lehramtsanwärter/innen werden während ihrer Ausbildung zur Unterrichtsversorgung herangezogen. Zur Bedarfsdeckung werden der Schule während der Dauer der Ausbildung pro Studienreferendar/in und Lehreranwärter/in 7 Wochenstunden angerechnet.

#### 4.4 Unterrichtsbeitrag der Schulpsychologen/innen

Dem Schulpsychologischen Dienst stehen insgesamt 90 Stellen für Schulpsychologen (Ämter des Schulpsychologischen Dienstes) zur Verfügung. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen mit Lehramtsqualifikation sind verpflichtet, im Rahmen ihres Hauptamtes eine Unterrichtstätigkeit im Umfang von wöchentlich vier Pflichtstunden, bei Teilzeitbeschäftigung von zwei Pflichtstunden auszuüben.

#### 4.5 Unterrichtsverpflichtung bei Klassenfahrten

Für die Dauer der Teilnahme an einer Klassenfahrt können teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte auf Antrag bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport auf eine volle Stelle aufgestockt werden. Dies gilt nicht für Lehrkräfte in Altersteilzeit oder im Vollzeitsabbatical.

#### 4.6 Fortbildung für den Werteunterricht

Für die Teilnahme an der Fortbildung für den Werteunterricht stehen Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden im Rahmen des Weiterbildungskontingents zur Verfügung.

#### 4.7 Schulversuche, schulische Besonderheiten

Die im Rahmen der letzten Lehrerbedarfsfeststellung von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport bei der Stundenzumessung berücksichtigten Schulversuche und sonstigen Besonderheiten (einschließlich der damit ggfs. verbundenen Anrechnungsstunden) werden - sofern sie nicht zeitlich befristet waren oder ausdrücklich aufgehoben wurden - fortgesetzt.

Die Absenkung der Durchschnittsfrequenz in allgemein bildenden Schulen mit einem hohen Anteil von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache, insbesondere in sozial benachteiligten Gebieten, mit der in den 1. und 7. Klassen im Schuljahr 2001/02 begonnen wurde, wird in den 6. Klassen fortgesetzt.

In Vorbereitung des Schuljahres 2007/08 werden im 2. Schulhalbjahr 2006/07 Sprachförderkurse für Kinder mit Förderbedarf im vorschulischen Alter eingerichtet.

Im Rahmen des "Modellvorhabens eigenverantwortliche Schule (MeS)" wird bis einschließlich **Schuljahr 2006/07** an ausgewählten Schulen erprobt, wie durch eine verstärkte eigenverantwortliche Steuerung die Qualität der schulischen Arbeit und dabei insbesondere die des Unterrichts verbessert werden kann. Hierfür erhalten die teilnehmenden Schulen im Schuljahr 2006/07 **8** Anrechnungsstunden.

Für den Schulversuch "Regionale Begabengruppen und Förderungsprofile für hochbegabte Schülerinnen und Schüler (vier Verbünde bestehend aus Grund-

und Oberschulen)" stehen ab dem Schuljahr 2004/05 Anrechnungsstunden im Umfang von 7 Stellen zur Verfügung.

Für die Förderung Abschlussgefährdeter werden weiterhin 40 Stellen bereitgestellt.

Klaus Böger

## Organisationsvorgaben für die Grundschule

### 1. Organisation von Klassen und Entscheidungsspielraum

Die Grundschule umfasst die Schulanfangsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2) als pädagogische Einheit sowie die Jahrgangsstufen 3 bis 6.

#### 1.1 Einrichtung der Schulanfangsphase

Bei der Einrichtung der Schulanfangsphase ist zu unterscheiden nach

- Grundschulen mit einem NdH-Anteil von weniger als 40% sowohl in der Jahrgangsstufe 1 als auch der Jahrgangsstufe 2
- Grundschulen mit einem NdH-Anteil von 40 % und mehr in der Jahrgangsstufe 1 oder 2.

#### 1.1.1 Schulen mit NdH-Anteil < 40 % sowohl in der Jahrgangsstufe 1 als auch der Jahrgangsstufe 2 sowie SESB-Schulen bzw. -züge

An Grundschulen mit einem NdH-Anteil von jeweils weniger als 40% in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sind die Klassen bzw. Gruppen mit durchschnittlich **25** Kindern pro Klasse zu organisieren, dabei soll sich die Frequenz der einzelnen Klassen in der Bandbreite von 24 - 28 Sch./Kl. bewegen.

Frequenzen unter 24 bzw. über 28 Sch./Kl. sind nur im begründeten Einzelfall zulässig und müssen von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport genehmigt werden. Der Einzelfall ist nur genehmigungsfähig, wenn es der für Bildung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes (im Benehmen mit dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten) auch durch einen einschulungsbereichsübergreifenden Ausgleich nicht möglich ist, eine höhere bzw. niedrigere Frequenz sicherzustellen. In diesem Fall beantragt die für Bildung zuständige Abteilung des Bezirksamtes bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport **rechtzeitig** - spätestens aber **4** Wochen vor Beginn der Sommerferien - die **Zustimmung** zur beabsichtigten Abweichung von den Frequenzvorgaben und den ggf. dadurch entstehenden Stundenmehrbedarf. Die

Einrichtung der Klassen darf in diesen Fällen erst vorgenommen werden, wenn eine Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport erteilt wurde.

### 1.1.2 Schulen mit NdH-Anteil $\geq$ 40 % in der Jahrgangsstufe 1 oder 2 (außer SESB-Schulen)

An Grundschulen mit einem NdH-Anteil von 40% und mehr in der Jahrgangsstufe 1 oder 2 sollte die Schulanfangsphase wenn möglich mit einer Frequenz von **20** Sch./Kl. Organisiert werden; die Frequenz von **23** Sch./Kl. soll nicht überschritten werden.

Die Einrichtung von Klassen bzw. Gruppen mit einer Frequenz von 24 bis 26 Sch./Kl. ist der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Frequenzen unter 20 bzw. über 26 Sch./Kl. müssen von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport genehmigt werden; die Regelungen für Schulen mit einem NdH-Anteil von weniger als 40% in den Jahrgangsstufen 1 und 2 gelten entsprechend.

### 1.2 Einrichtung von Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 6

Regelklassen der Jahrgangsstufen 3 bis 6 sind mit durchschnittlich **26** Kindern pro Klasse zu organisieren, dabei soll sich die Frequenz der einzelnen Klassen in der Bandbreite von 24 - 28 Sch./Kl. bewegen. Eine **Unterschreitung** dieser Bandbreite ist **grundsätzlich nicht zulässig**, die **Überschreitung** ist möglichst **zu vermeiden**.

Sonderformen von Klassenarten mit abweichenden Frequenzvorgaben bleiben dabei außer Betracht. Klassen, deren Frequenz unterhalb der gültigen **Bandbreite** liegt, sind nach Möglichkeit zusammen zu legen.

## 2. Stundenpool

### 2.1 Sprachförderung in der Schulanfangsphase

Der Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern deutscher und nicht deutscher Herkunftssprache kommt in der Schulanfangsphase besondere Bedeutung zu. An **Grundschulen** mit einem **NdH-Anteil von 40% und mehr** in der Jahrgangsstufe 1 (außer SESB-Schulen) umfasst die Stundentafel für die Schulanfangsphase 21 Stunden. Die **zusätzliche Stunde** ist zielgerichtet für die **Sprachförderung** der Schüler/innen der **Jahrgangsstufe 1** zu verwenden.

## 2.2 Teilungsstunden

Die in den Organisationsrichtlinien festgelegten Faktoren (siehe 1.1), auf deren Basis der Lehrerstundenbedarf für die Einzelschule ermittelt wird, sichern für jede Regelklasse bei einer Zumessungsfrequenz von **24** Kindern (Grundschulen mit NdH-Anteil  $\geq 40\%$  in der Jahrgangsstufe 1 oder 2: **20** Kinder) den Stundenbedarf (ohne Teilungsstunden, aber einschließlich 2 Förderstunden und AG-Anteil). Jedes über die Frequenz von 24 hinausgehende Kind bringt in Höhe seines jeweiligen Jahrgangsstufen-Faktors als rechnerische Eingabe zusätzliche Lehrerstunden in den **Stundenpool der Schule** (nicht der Klasse oder der Jahrgangsstufe) ein. Aus diesem Pool sind zunächst die Stunden auszugleichen, die bei ggf. mit weniger als 24 (bzw. 20) Kindern eingerichteten Klassen fehlen.

### Rahmenvorgaben für die Verteilung

Folgende Rahmenvorgaben sind bei der Verteilung der Teilungsstunden zu berücksichtigen

- Für die Zeit des Schwimmunterrichts (i. d. R. in Jahrgangsstufe 3) ist 1 Teilungsstunde pro Klasse einzusetzen. Als Ausgleich für die Begleitung der Klasse zur Schwimmhalle wird die eingesetzte Lehrkraft von Aufsichtspflichten an ihrer Schule entsprechend befreit.
- Insbesondere in der Schulanfangsphase sind erfahrungsgemäß große Unterschiede in den Lernvoraussetzungen der Schüler/innen vorhanden. Daher sind in der **Schulanfangsphase** die über der Zumessungsfrequenz von 24 (bzw. 20 bei NdH-Anteil  $\geq 40\%$ ) Schüler/innen/Schülern rechnerisch zuzuordnenden Teilungsstunden für die Bildung verkleinerter Lerngruppen vorrangig in diesen Klassen zu belassen und nur in begründeten Ausnahmefällen zu vermindern.
- In den **Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6** empfiehlt es sich, die rechnerisch zustehenden Teilungsstunden auch in diesen Jahrgangsstufen zu belassen, um bevorzugt die Schwerpunktbildung oder zeitlich begrenzte nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenzierte Angebote in kleineren Lerngruppen organisieren zu können.

## 2.3 Förderstunden und fakultativer Unterricht

- Damit Schüler/innen entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen Lernfortschritte machen, werden sie durch besondere pädagogische Maßnahmen zusätzlich gefördert. Diese zusätzlichen Fördermaßnahmen entsprechen der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 3 SchulG und § 14 GsVO.

In den Faktoren, nach denen zugemessen wird, sind pro Klasse - **frequenzunabhängig** - **2 Förderstunden** für **jede** Klasse (Schulanfangsphase bis Jahrgangsstufe 6) vorgesehen. Diese Förderstunden sind insofern disponibel, als der Unterricht **auch** klassen- bzw. jahrgangsstufenübergreifend organisiert werden kann und in den Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 zur Bildung von differenzierten Lerngruppen verwendet werden kann. Dabei ist sicher zu stellen, dass jedes Kind mit Lernschwierigkeiten oder besonderen Begabungen ge-

mäß § 4 Abs. 3 SchulG angemessen gefördert wird. Hierfür ist aus dem Teilungsstundenpool auch die Verwendung von weiteren Stunden für **zusätzliche Fördermaßnahmen** zulässig.

- Der für die Regelklassen maßgebliche Anteil der Lehrerstunden für den fakultativen Unterricht (ohne IG/AG) beträgt 1,5 % der Stunden nach Stundentafel (vgl. 1.1). Zusätzlich ist aus dem Teilungsstundenpool die Verwendung weiterer Stunden für den **fakultativen Unterricht** zulässig.

## 2.4 Sonderpädagogische Förderung

Siehe Zusatzzumessung für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

### **Zusatzmessung für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf**

Für Integrationsmaßnahmen einschließlich der in diesem Kontext stehenden Schulversuche und besonderen Einzelmaßnahmen stehen insgesamt 1.209 Stellen zur Verfügung. Integrationsmaßnahmen sind im Rahmen dieses Stellenvolumens zu organisieren.

Für Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 und 2 (Schulanfangsphase) werden die für die nicht mehr eingerichteten Sonderpädagogischen Förderklassen, Beo-Klassen und 1. und 2. Klassen an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen bisher eingesetzten zusätzlichen Lehrerstunden zur Verfügung gestellt.

#### **1. Grundschule**

Auf der Basis der ermittelten Anzahl der Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten die Grundschulen im Rahmen der eigenverantwortlichen Schulorganisation von der zuständigen Schulaufsicht ein Gesamtstundenkontingent („Schulkontingent“). Zusätzlich erhält jede Region für je 25 Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 und 2 zwei Lehrerstunden für die sonderpädagogische Förderung von Schüler/innen mit vermutetem Förderbedarf im Bereich Lernen und emotionale und soziale Entwicklung. Der Umfang der sonderpädagogischen Förderung des einzelnen Schülers/der einzelnen Schülerin ist individuell bzw. gruppenbezogen zu regeln.

Für die Bildung der Schulkontingente gelten für Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf rechnerisch in der Regel die im Folgenden aufgeführten Zusatzausstattungen:

- geistige Entwicklung	8 – 10 Lehrerstunden
- Autismus	8 – 10 Lehrerstunden
- Lernen	2,5 – 4,5 Lehrerstunden
- emotionale und soziale Entwicklung	2,5 – 4,5 Lehrerstunden
- Sprache	2,5 – 4,5 Lehrerstunden
- körperliche und motorische Entwicklung	2,5 – 4,5 Lehrerstunden
- Sehbehinderung	2,5 – 4,5 Lehrerstunden
- Hörbehinderung	2,5 – 4,5 Lehrerstunden

- Die Zusatzumessung für
  - Blinde 5 – 7 Lehrerstunden
  - Gehörlose 5 – 7 Lehrerstunden

wird den fachlich zuständigen Sonderpädagogischen Förderzentren zugewiesen. Die Stunden können von dort angefordert werden.

Für die Integration schwerstmehrfachbehinderter Schüler/innen kann bedarfsgerecht ergänzende Pflege und Hilfe (Schulhelfereinsatz) beantragt werden. Im Rahmen der verfügbaren Stellen können auf Antrag ggf. Stunden von Pädagogischen Unterrichtshilfen oder Facherziehern für Integration bereit gestellt werden. Diese Anträge sind über die zuständige Schulaufsicht an das Personalmanagement zu richten.

Klassen nach speziellen Integrationsmodellen dürfen nur eingerichtet werden, wenn dies ausdrücklich im Schulprogramm abgesichert ist und sie von der zuständigen Schulaufsicht und der Schulbehörde genehmigt wurden. Das Genehmigungsschreiben ist bei der Lehrerbedarfsfeststellung einzureichen. Der Zusatzaufwand ist im Schulkontingent enthalten.

## 2. Sekundarbereich I und II

Bei im Schuljahr 2006/07 neu einzurichtenden 7. Klassen, in denen zieldifferent zu unterrichtende Schüler/innen aufgenommen werden, sind die Vorgaben des § 20 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (SopädVO) vom 19. Januar 2005 zu beachten.

Auf der Basis der ermittelten Anzahl der Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten die Schulen im Rahmen der eigenverantwortlichen Schulorganisation von der zuständigen Schulaufsicht ein Gesamtstundenkontingent („Schulkontingent“).

Der Umfang der Teilnahme des einzelnen Schülers/ der einzelnen Schülerin mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf an der sonderpädagogischen Förderung ist individuell bzw. gruppenbezogen zu regeln.

Für die Bildung der Schulkontingente gelten für Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf rechnerisch in der Regel die hier aufgeführten Zusatzausstattungen:

- geistige Entwicklung 10 Lehrerstunden
- Autismus 10 Lehrerstunden
- Lernen 5 Lehrerstunden

- emotionale und soziale Entwicklung	2,5 – 4,5 Lehrerstunden
- Sprache	2,5 – 4,5 Lehrerstunden
- körperliche und motorische Entwicklung	2,5 – 4,5 Lehrerstunden
- Sehbehinderung	2,5 – 4,5 Lehrerstunden
- Hörbehinderung	2,5 – 4,5 Lehrerstunden
- Die Zusatzumessung für	
- Blinde	5 – 7 Lehrerstunden
- Gehörlose	5 – 7 Lehrerstunden

wird den fachlich zuständigen Sonderpädagogischen Förderzentren zugewiesen. Die Stunden können von dort angefordert werden.

Für die Integration schwerstmehrfachbehinderter Schülerinnen und Schülern kann bedarfsgerecht ergänzende Pflege und Hilfe (Schulhelffereinsatz) beantragt werden.

- a) In **integrativen Klassen** - mit in der Regel drei Schüler/innen **mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen** und insgesamt höchstens 5 Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf (2 zielgleich) - darf die Frequenz 23 Schüler/innen (in Hauptschulen 16 Schüler/innen) nicht überschritten werden.  
Diese Klassen erhalten einen Frequenzausgleich. Frequenzen unter 23 (Hauptschule 16) werden nicht ausgeglichen.

Für die Bildung der Schulkontingente gelten für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf rechnerisch in der Regel die oben aufgeführten Zusatzausstattungen.

Bestehende Klassen, die bereits als Integrationsklasse eingerichtet wurden, erhalten die entsprechende Zumessung, wie neu eingerichtete 7. Klassen. Verlassen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorzeitig diese Klassen, werden deren Stunden für sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechend reduziert. Der bisherige Frequenzausgleich wird weiterhin zur Verfügung gestellt, sofern die Klasse nicht durch neue Schüler/innen der Schule aufgefüllt werden kann.

- b) In **integrative Klassen** in denen **geistig- und schwerstmehrfachbehinderte** Schüler/innen unterrichtet werden, sollen **3 bis 4 zieldifferent** zu unterrichtende Schüler/innen aufgenommen werden. Davon **zwei** mit sonderpädagogischem Förderbedarf „**geistige Entwicklung**“ und/oder mit **Schwerstmehrfachbehinderung** sowie **ein bis zwei** mit dem Förderschwerpunkt Lernen.  
Nach **Einzelfallprüfung** können auch 3 zieldifferent zu unterrichtende Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ aufgenommen werden.  
Die Frequenz dieser Klassen darf 23 Schüler/innen (in Hauptschulen 16 Schüler/innen) nicht übersteigen. Maximal können 5 Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen werden. Diesen Klassen stehen darüber hinaus 13 Stunden zur Verfügung, u.a. für den Frequenzausgleich.

Für die Bildung der Schulkontingente gelten für Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf rechnerisch in der Regel die oben aufgeführten Zusatzausstattungen.

Bestehende Klassen erhalten die entsprechende Zumessung wie neu eingerichtete 7. Klassen. Verlassen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorzeitig diese Klassen, werden deren Stunden für sonderpädagogischen Förderung entsprechend reduziert. Der bisherige Frequenzausgleich wird weiterhin zur Verfügung gestellt, sofern die Klasse nicht durch neue Schüler/innen der Schule aufgefüllt werden kann.

Die Heinz-Brandt-Schule (03H02) erhält ggf. 10 Stunden für den gemeinsamen Unterricht zur Integration einer Schülerin mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die zum Schuljahr 2005/06 aufgenommen wurde.

Die Sophie-Scholl-Schule (07T01) erhält zur Integration von schwerstmehrfachbehinderten Schülerinnen und Schülern 0,5 Stellen Pädagogische Unterrichtshilfe pro Klasse, maximal 2 Stellen pro Zug, die Moses-Mendelssohn-Schule (01T02) für die Integration schwerstmehrfachbehinderter Schülerinnen und Schüler 1 Stelle Pädagogische Unterrichtshilfe.

Nach Auslaufen des Schulversuchs „Berufliche Vorbereitung und Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Sek I“ stehen allen Schulen mit **durchgängigem** Zug von Klassen mit zieldifferenter Integration **2 Stunden** zur individuellen Begleitung der beruflichen Orientierung und der Bildungsgangplanung zur Verfügung (**4 Stunden ab zwei Zügen** mit integrativen Klassen).

Die Stunden - für sonderpädagogische Förderung, für die Frequenzminderungen und für individuelle Begleitung der beruflichen Orientierung - sind aus dem der Region zur Verfügung gestellten Stundenpool zu sichern.

Für die Integration blinder Schüler/innen der Sekundarstufe I und II im Fichtenberg-Gymnasium (06Y09) und im Charlotte-Wolff-Kolleg (04A04) werden Lehrerstunden nach dem jeweils geltenden Genehmigungsschreiben zur Verfügung gestellt.

### **Förderung Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache (ndH)**

Die Sprachförderung bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache ist

- in § 15 Schulgesetz,
- in § 17 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule und
- in § 15 der Verordnung für die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I geregelt, die im Folgenden konkretisiert werden.

Ziel ist, die Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache **so früh und so schnell** wie möglich sprachlich in die Lage zu versetzen, dem Unterricht in allen Fächern folgen zu können. Deutsch als Zweitsprache-Förderangebote müssen deshalb in allen Jahrgangsstufen und allen Schularten **kontinuierlich und sachgerecht durchgeführt werden**. Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache ohne ausreichende Deutschkenntnisse müssen so gefördert werden, dass ein Schul- bzw. Berufsabschluss erreicht werden kann. Ich verweise auf das Rundschreiben II Nr. 35/1998 vom 25. November 1998, in dem begründet wird, dass **Deutsch als Zweitsprache** nicht nur als separate Fördermaßnahme begriffen wird, sondern als **Teilaspekt von Planung und Durchführung jeder Unterrichtsstunde**, d.h. alle Lehrkräfte sind dazu verpflichtet, in ihren Unterrichtsstunden die Sprachkompetenz der Schüler/innen planmäßig zu erweitern, nicht nur, aber in besonderem Maße in Bezug auf das spezielle Fach, das sie unterrichten. Der Übergang von der Grundschule auf weiterführende allgemein bildende Schulen soll aufgrund von fachlichen Leistungskriterien erfolgen und nicht durch mangelnde Deutschkenntnisse beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich muss die Sprachförderung von Schülern und Schülerinnen deutscher und nichtdeutscher Herkunftssprache sachgerecht koordiniert werden. Dabei liegt der Fokus auf der **Schulanfangsphase**, in der alle Schüler/innen ausreichend mit Sprachförderangeboten begleitet werden müssen, damit insbesondere die Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache durch ungenügende Deutschkenntnisse keine Defizite in Sachfächern ansammeln.

**1.**

Die Förderangebote Deutsch als Zweitsprache wenden sich an Schüler/innen, deren **Kommunikationssprache** (= Muttersprache, Erstsprache) innerhalb der Familie **nicht Deutsch** ist. Im Zweifelsfalle gilt die Aussage der Eltern. Die Staatsangehörigkeit ist für die Sprachförderung ohne Belang, ebenso die Tatsache, ob die Schüler/innen in Deutschland geboren wurden oder zugezogen sind.

**2.**

Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache mit Sprachförderbedarf **in Regelklassen** an allgemein bildenden Schulen erhalten **Förderangebote**, die im **schuleigenen Förderkonzept** gemäß den standortbezogenen Rahmenbedingungen festgelegt sind. Eine prozessbegleitende Diagnose der Wirkung der Förderung ermöglicht es den Lehrkräften, ggf. frühzeitig weitere Maßnahmen in die Wege zu leiten. Die Art und Weise der Lerndokumentation und die Organisationsform sind ebenfalls im Förderkonzept dargestellt. Die Förderangebote sind **verbindlich**.

Lehrkräfte, die für DaZ (z.B. im Jahreskurs des LISUM Berlin) fortgebildet wurden, sind bei der Unterrichtsplanung entsprechend zu berücksichtigen. Lehrkräfte ohne DaZ-Kompetenz, die mit DaZ eingesetzt werden, besuchen parallel Fortbildungsveranstaltungen.

Zur Berechnung der Lehrerstunden für DaZ gelten folgende Richtwerte:

In der Grundschule und SeK I ist mit max. 5 Wochenstunden für Schüler/innen mit geringem bis mittlerem Förderbedarf und max. 8 Wochenstunden für Schüler/innen mit hohem Förderbedarf zu kalkulieren. Dabei ist rein rechnerisch, unabhängig von der Organisationsform, von einer Gruppengröße von 10 bis max. 12 Schülern und Schülerinnen auszugehen. In der Sonderschule beträgt die Gruppengröße im Förderunterricht DaZ 50 vom Hundert der jeweiligen Durchschnittsfrequenz, die Anzahl der Wochenstunden entspricht denen der allgemein bildenden Schule.

**3.**

Die **beruflichen Schulen** bieten Sprachförderung an

- in BB 10 Lehrgängen (letztmalig),
- in berufsqualifizierenden Lehrgängen (BQL),

- im ersten Jahr der Förderlehrgänge (BQL-FL),
- in der MDQM I,
- im ersten Jahr der MDQM II,
- in der einjährigen Berufsfachschule,
- im 1. Schuljahr der mehrjährigen Berufsfachschule und
- im 1. Ausbildungsjahr der Berufsschule (duales System).

Die Förderung erfolgt grundsätzlich bedarfs- und standortorientiert gemäß dem schuleigenen Förderkonzept. Hinsichtlich der Organisationsform gelten die Ausführungen in § 15 (4) Sek I-VO. Sollten für Teilgruppen vorübergehend zusätzliche Maßnahmen angeboten werden, ist auch dieser Unterricht **verbindlich**. Als Richtwert gelten bei zusätzlichen Förderangeboten Gruppengrößen von mindestens **10 Jugendlichen** bei **4 Unterrichtsstunden/Woche**.

#### 4.

Ab Jahrgangsstufe 3 können bei Bedarf **Kleinklassen** gemäß § 17 (2 und 4) GsVO und § 15 (2 und 5) Sek I-VO für Schüler/innen nicht-deutscher Herkunftssprache im Rahmen einer Frequenzbreite von **12 bis max.-15 Schülern und Schülerinnen**, möglichst nach Sprach- und/oder Bildungsstand leistungsdifferenziert, eingerichtet werden.

Kleinklassen nehmen **ausschließlich aus dem Ausland zuziehende Schüler/innen** mit geringen oder gar keinen deutschen Sprachkenntnissen auf. Die Übergangsregelung für das Schuljahr 2005/06 läuft am 31.7.2006 aus.

Kleinklassen können nur im begründeten Ausnahmefall zielgleich zu unterrichtende Schüler/innen mit **festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf** aufnehmen. Diese Schüler/innen haben nach Maßgabe der schulaufsichtlichen Entscheidung Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (s. Anlage 2). Im Bedarfsfall muss auf Bezirksebene, ggf. auch bezirksübergreifend, eine **Kleinklasse für Analphabeten** eingerichtet werden.

Die Entscheidung über die Art und Weise der **Lerndokumentation** (Bericht) in Kleinklassen obliegt der Lehrkraft im Rahmen der eingangs genannten Verordnungen. Der Beginn des Berichtszeitraums für jeden Schüler/jede Schülerin ist der jeweilige Aufnahmetag in die Kleinklasse. Anlässlich des Übergangs eines Schülers/einer Schülerin in eine Regelklasse wird ein abschließender Bericht erstellt, der zu-

sätzlich zu den Aussagen über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung Empfehlungen für die Klassenkonferenz über die nach Verlassen der Kleinklasse zu besuchende Jahrgangsstufe und Schulart enthält. Zeugnisse werden in Kleinklassen nicht erteilt.

## 5.

Die **Antragstellung** für die Zuweisung von Lehrerstunden für Förderangebote DaZ erfolgt bei der zuständigen Schulaufsicht **ausschließlich auf der Grundlage des schuleigenen Sprachförderkonzeptes**. Es umfasst

- a) Rahmenbedingungen der Schule (u.a. Anzahl DaZ-Lehrkräfte mit/ohne Fortbildung, Anteil Schüler ndH);
- b) Verfahren der Bedarfsermittlung (z.B. durch Sprachstandsfeststellung), inhaltlicher Förderbedarf und davon abgeleitet der Umfang des Bedarfs (u.a. Anzahl der Schüler ndH mit Förderbedarf nach Jahrgängen);
- c) Kurzdarstellung des Fördervorhabens (u.a. Verfahren der Lerndokumentation) inkl. Organisationsform/en<sup>1</sup> (z.B. zusätzlicher Teilgruppenunterricht, temporäre Lerngruppen, niedrigere Frequenzen, Einsatz von zwei Lehrkräften in einer Klasse, DaZ im Wahlpflichtbereich etc.);
- d) Einrichtung von Kleinklassen, ggf. Niveaugruppen
- e) Aussagen zur Koordination mit dem Fachunterricht, sofern nicht in c) enthalten;
- f) Aussagen zur Koordination mit der Schulprogrammentwicklung.

Die zugewiesenen Stunden sind **ausschließlich** für die im schuleigenen Konzept beschriebenen **Sprachförderangebote** zu verwenden. Deutsch als Zweitsprache ist ggf. wie der übrige Unterricht nach Stundentafel zu vertreten bzw. in unvermeidbaren Fällen **nicht mehr als anderer Unterricht prozentual anteilig zur Vertretung** heranzuziehen.

Am Ende des Schuljahrs legt die Schule **Rechenschaft** über ihr Förderkonzept ab, indem sie die Ergebnisse statistisch und inhaltlich evaluiert und der zuständigen Schulaufsicht berichtet. Der tatsächliche Einsatz der Förderstunden ist im Rahmen der **Lehrerbedarfsabrechnung** nachzuweisen.

---

<sup>1</sup> Teilungsunterricht bzw. Parallelsteckung dürfen nicht zu Defiziten bei Schülern/Schülerinnen nichtdeutscher Herkunftssprache in anderen schulischen Lernbereichen führen.

## **Zusatzmessung für Schüler aus Gebieten mit besonderem Förderbedarf**

Um gezielt und nachhaltig Stabilisierungs- und Aufwertungsprozesse in Gang zu setzen, beteiligt sich Berlin seit 1999 am sozial-integrativ angelegten Bundesprogramm "Soziale Stadt". Es wurden Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf festgelegt, in denen zusätzliche Potentiale, Ressourcen und Synergien freigesetzt werden sollen. Wesentliche Voraussetzung dafür ist, die verschiedenen Programme und ergänzende Projekte gebündelt und effizient dort einzusetzen.

Zur Förderung von Schülern aus Gebieten mit besonderem Förderbedarf stehen insgesamt **133** Lehrerstellen zur Verfügung. Diese dürfen ausschließlich für Maßnahmen eingesetzt werden, die der Leistungssteigerung und der sozialen Integration in den Schulen dienen, um potentielle Nachteile für Schüler aufgrund ihres Wohnorts in problembehafteten Gebieten zu vermindern.

Die Zuweisung der zusätzlichen Lehrerstunden an die einzelnen Schulen erfolgt auf Antrag durch die Außenstellen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport im Rahmen des für die Region zur Verfügung stehenden Stundenkontingents sowie in Übereinstimmung mit den im Anschluss beispielhaft aufgeführten Maßnahmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die geförderten Maßnahmen nicht zu einer mehrjährigen Bindung der Zusatzmessung führen, um auch künftig auf möglicherweise veränderte Problemlagen reagieren zu können.

### Katalog förderungsfähiger Maßnahmen:

*Schulstationen, Trainingszirkel (Abbau von Aggressionen durch Konfliktlotsentraining, Konfliktbewältigungsstrategien zur Gewaltprävention), Anlaufstationen (Konfliktberatung, Sucht- und Gewaltprävention), Arbeitsgemeinschaften zur Betreuung von Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten, zum Einüben bestimmter Verhaltensmuster, zur Aufarbeitung von Lerndefiziten, als sinnvolles Freizeitangebot, zur Stärkung des Umweltbewusstseins, Schulschwänzerprojekte, betreute Hausaufgabenzimmer, Hilfen zur Entwicklung von Lernstrategien, Schulbibliotheken und -mediotheken (Aufbau und Benutzung unter Anleitung, Lern- und Schreibwerkstatt, Schülerzeitung, Computerkurse, Computerclub), Betreuungsangebote am Morgen und Nachmittag, Schulhausgestaltung, Schulhofbegrünung als Projekt zur Vandalismusbekämpfung, Theaterprojekte.*

### Zweckbindung

Im Umfang von 20 Stellen des Gesamtkontingents werden Anrechnungsstunden zweckgebunden für die IT Betreuung zur Verfügung gestellt. In problembehafteten Gebieten mit einer Massierung finanziell schwach ausgestatteter oder bildungsferner oder nichtdeutscher Elternhäuser stehen den Schüler/innen nicht in gleichem Umfang teure Ausstattungsgegenstände, zu denen u.a. Computer gehören, zur Verfügung wie in anderen Elternhäusern. Die Schule hat somit in ihrer Verpflichtung, Chancengleichheit sicher zu stellen, zumindest diesbezüglich "wertausgleichend" zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, soll an jeder Schule innerhalb dieser Gebiete mindestens ein IT-Ansprechpartner vorhanden sein, dem insbesondere die Beratung, Unterstützung und Betreuung von Lehrerinnen und Lehrern beim IT – Einsatz in ihren Schulen zukommt; er soll Multiplikatorenfunktion übernehmen. In Abhängigkeit von der Organisationsgröße der Schule, sollen für diese Funktion pro 40 Schüler/innen 0,1 Anrechnungsstunden als Stundenzuschuss zur Verfügung gestellt werden.